

23. Ist die Absicht desjenigen, welcher die Beseitigung eines gegen ihn ergangenen vollstreckbaren Urtheiles von dem Gegner unter der Androhung einer Denunziation wegen Meineides verlangt, auf die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles auch dann gerichtet, wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat?

St.G.B. §§. 253. 43 flg.

II. Straffenat. Urth. v. 12. November 1889 g. B. u. Gen.

- Rep. 1845/89.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Die Spar- und Darlehnskasse des Vereines „B. N.“ hatte aus einem ihr von dem Angeklagten B. girirten Wechsel vom 5. Mai 1888

im Wechselprozeße Klage auf Zahlung von 600 *M* nebst Zinsen und Kosten gegen B. erhoben. Letzterer wendete gegen die Wechselklage ein: Er habe bei Begebung des Wechsels an die klagende Genossenschaft mit dem Mandanten derselben, dem Restaurateur St., vereinbart, daß Klägerin von einer Forderung gegen den Architekten S. in Höhe von 3500 *M*, welche B. dem St. cediert hatte, 500 *M* auf den Klagewechsel in Anrechnung bringen solle. Durch Beschluß des Prozeßgerichtes wurde über diesen Einwand ein zugeschobener Eid von St. erfordert, welchen derselbe ableistete. Hierauf wurde B. durch Urteil vom 4. Dezember 1888 nach dem Klagantrage verurteilt, das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt und dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten. Am 20. Dezember 1888 ließ die Genossenschaft bei B. verschiedene Gegenstände pfänden, wurde aber am 13. April 1889 auf die Interventionsklage eines Dritten verurteilt, fast sämtliche Sachen freizugeben.

Bereits am 11. Januar 1889 hatte B. eine Denunziation aufsetzen lassen und unterschrieben, in welcher St. beschuldigt wurde, daß er sich anläßlich der B. gewährten Wechselcredite mucherliche Vorteile habe gewähren lassen und er in dem Wechselprozeße den Eid, betreffend die Verrechnung der 500 *M*, offensichtlich falsch geschworen habe. Am 14. Januar 1889 schickte B. den Mitangeklagten H., welchen er von der Sachlage unterrichtet hatte, mit der Denunziation in das St.'sche Restaurationslokal und ließ durch Vermittelung des H. dem St. ankündigen: Wenn St. die Zwangsvollstreckung nicht zurücknehmen und sich mit ihm einigen wolle, so werde die Denunziation wegen Buchers und Meineides noch an demselben Tage bei der Behörde eingereicht werden.

Bei diesem Sachverhalte erwägt die Strafkammer: die Ankündigung der Abgabe der Denunziation enthalte unzweifelhaft eine Drohung, durch welche St. habe genötigt werden sollen, als Vertreter der Spar- und Darlehnskasse die aus dem Urteile vom 4. Dezember 1888 bewirkte Zwangsvollstreckung zurückzunehmen und sich mit B. zu einigen. Unter der Einigung sei die Aufgabe des durch das Urteil geschaffenen vollstreckbaren Titels, die Zurückgabe der Urteilsausfertigung und der Verzicht auf die Vollstreckung des Anspruches verstanden gewesen. Hierdurch würde aber B. die Befreiung von einer judikatmäßig feststehenden Schuld, welche auch nach Abrechnung der

auf den Wechsel angeblich gezahlten 200 *M* jedenfalls noch 400 *M* betragen haben würde, erzielt, mithin einen Vermögensvorteil erlangt haben. Es sei nicht ausgeschlossen, daß B., welcher leugne, daß er beabsichtigt habe, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, bei der Abordnung des Mitangeklagten H. an St. geglaubt habe, St. sei namens der gläubigerischen Genossenschaft verpflichtet, sich wegen der auf dem Klagewechsel noch restierenden 400 *M* an die ihm cedierte Forderung gegen S. zu halten. B. möge daher, als er St. zu einer Einigung zu nötigen versucht, seinen Einwand gegen den Wechselanspruch trotz des von St. geleisteten Eides für begründet gehalten und in dieser Beziehung das Bewußtsein einer Rechtswidrigkeit nicht gehabt haben. Das im Wechselprozeß ergangene Urteil habe aber formelles Recht geschaffen, kraft dessen die Genossenschaft befugt gewesen sei, im Wege der Zwangsvollstreckung vorzugehen. Indem B. dieses formelle Recht durch Bedrohung des St. habe aus der Welt schaffen und brechen wollen, habe er mit Bewußtsein gegen das Recht und damit bewußt rechtswidrig gehandelt. In dieser Beziehung sei der erstrebte Vermögensvorteil ein bewußt rechtswidriger gewesen.

Hiernach erachtet die Strafkammer, indem sie auf ein Erkenntnis des preußischen Obertribunals vom 4. April 1876,

vgl. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 17 S. 248,

Bezug nimmt, gegen den Mitangeklagten B. alle Thatbestandsmerkmale der versuchten Erpressung im Sinne der §§. 253. 43 St.G.B.'s und gegen den Mitangeklagten H., der mit demselben Bewußtsein wie B. gehandelt habe, zwar nicht, wie in der Anklage und dem Eröffnungsbeschlusse angenommen, die Voraussetzungen der Mitthäterschaft, wohl aber die Thatbestandsmerkmale der Beihilfe nach §. 49 St.G.B.'s für erfüllt.

Mit Recht rügt die Revision der beiden Angeklagten, daß die Strafkammer bei der Feststellung des auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles gerichteten Willens die rechtliche Bedeutung dieses Thatbestandsmerkmals des §. 253 St.G.B.'s verkannt und dadurch das Strafgesetz verletzt habe. Die rechtlichen Ausführungen des Urteiles gipfeln in den Sätzen: „Sobald ein Urteil vollstreckbar sei, habe der Gläubiger das Recht zur Vollstreckung, unabhängig davon, ob durch das Urteil etwa das materielle Recht verletzt werde. Der Schuldner, welcher den vollstreckenden Gläubiger

durch Drohung auch nur zu einem Vergleiche nötigen wolle, sei unzweifelhaft ein Erpresser, möge er in noch so gutem Glauben an sein materielles Recht handeln.“

Diese Auffassung ist unhaltbar; sie vermischt in unzulässiger Weise das Ziel der Handlung mit den zur Erreichung des Zieles aufgebietenen Mitteln. Bei der Anwendung des §. 253 ist zu prüfen, ob derjenige, dem ein Vermögensvorteil verschafft werden soll, auf den Vermögensvorteil einen rechtlichen Anspruch hat oder nicht. Besteht ein Recht auf den Vermögensvorteil, oder glaubt der Thäter, daß es bestehe, so fehlt eine notwendige Voraussetzung zur Anwendung des §. 253. Die Rechtswidrigkeit der zur Erlangung des Vermögensvorteiles aufgebietenen Mittel kann strafrechtlich dann nur insoweit in Betracht kommen, als die That gegen ein anderes Strafgesetz verstößt; als Erpressung kann sie nicht angesehen werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 318, Bd. 4 S. 167, Bd. 7 S. 378, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 4 S. 18.

Auch das vollstreckbare Urteil schafft kein unantastbares Recht. Ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, so kann es durch die gewöhnlichen Rechtsmittel angefochten und beseitigt werden; ist es rechtskräftig, so bleibt nach §. 543 C.P.D. die Möglichkeit, durch Anstellung einer Restitutionsklage die Beseitigung der Entscheidung und die Wiederaufnahme des Verfahrens herbeizuführen. Hat der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht (§. 543 Nr. 1 C.P.D.), so beanspruchte der Verletzte keinen rechtswidrigen Vermögensvorteil, wenn er die Beseitigung des Urteiles verlangt. Dem steht, soweit es sich um die Anwendung des §. 253 St.G.B.'s handelt, gleich, wenn der Thäter glaubt, daß jene Voraussetzung vorliege.

Indem die Strafkammer zu Gunsten des Angeklagten B. annimmt, daß derselbe geglaubt habe, St. sei namens der gläubigerischen Genossenschaft verpflichtet, sich wegen der Forderung aus dem Klagenwechsel trotz des in dem Wechselprozesse geleisteten Eides an die C.'sche Forderung zu halten, verneint sie, daß der Wille des Angeklagten B. auf die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles gerichtet gewesen ist. Ein Vermögensvorteil war die Beseitigung des vollstreckbaren Schuldtitels allerdings für ihn, aber ein Vermögensvorteil,

auf welchen er seiner Überzeugung nach ein Recht hatte. Er glaubte, daß St. als Vertreter der klagenden Genossenschaft einen falschen Parteieid geleistet habe, und er handelte daher nicht mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, wenn er die Beseitigung der ihm durch die Eidesleistung erwachsenen Nachteile von St. verlangte.

Der Versuch einer Erpressung im Sinne des §. 253 St.G.B.'s liegt demnach nicht vor und muß das angefochtene Urteil deshalb aufgehoben werden.

Im übrigen gestattet die Beschaffenheit des zur Erlangung des nicht rechtswidrigen Vermögensvorteiles angewendeten Mittels auch nicht die Subsumtion der That der Angeklagten unter ein anderes Strafgesetz. St. ist weder mit einem Verbrechen noch mit einem Vergehen bedroht, sondern mit der Anzeige einer strafbaren Handlung, welche, wie der Vorderrichter annimmt, nach der Überzeugung der beiden Angeklagten begründet war. Es sind somit weder die Voraussetzungen des §. 240, noch die des §. 241 St.G.B.'s vorhanden.

Da es sonach weiterer thatsächlicher Erörterungen nicht bedarf, so waren in der Sache selbst die beiden Angeklagten von der Anklage freizusprechen.